

Satzung
des Fördervereines
„GCDW Förderverein“

(Stand 06.01.2016)

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „GCDW Förderverein“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Heinestr. 3, 82211 Herrsching

§2 Zweck des Vereines

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die ideelle und finanzielle Unterstützung und Förderung von Hallen- und Beachvolleyball bevorzugt des TSV Herrsching e.V. Abteilung Volleyball.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an den TSV Herrsching e. V. Abteilung Volleyball oder an eine andere Körperschaft (§58 Nr.1 AO) zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für dessen satzungsgemäße steuerbegünstigte Zwecke.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Aufbau von finanziellen Verbindlichkeiten ist untersagt.

§3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr geht vom 01.07 bis 30.06.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Der Vorstand kann den Antrag auf Mitgliedschaft ohne Nennung von Gründen ablehnen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt erst mit der Zahlung des Jahresbeitrages.
- (5) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

§5 Austritt aus dem Verein

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem 30.06. des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird. Bis zu diesem Datum besteht die Verpflichtung zur Entrichtung des Jahresbeitrages.
- (4) Im Falle des Austrittes besteht kein Recht auf Rückerstattung von bereits entrichteten Jahresbeiträgen.

§6 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Versäumt ein Mitglied die Zahlung des Jahresbeitrages trotz dreimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung, so kann es durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (4) Das vom Ausschluss betroffene Mitglied hat das Recht, diesen innerhalb von vier Kalenderwochen schriftlich anzufechten und durch den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen zu lassen, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimme über die Verhängung des Ausschlusses abstimmt. Der Beschluss dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (5) Im Falle eines Ausschlusses aus dem Verein besteht kein Recht auf Rückerstattung von bereits entrichteten Jahresbeiträgen.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

§8 Beiträge und Spenden

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages in Höhe von 29,95€ verpflichtet.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Beitrag soll bis zum 31.3. eines Kalenderjahres in einer Rate auf das Konto des Vereins entrichtet werden. Lastschriftinzug ist wünschenswert.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen oder Spenden zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist.

§9 Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsident und dem Vize-Präsident.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsident und dem Vizepräsident. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (4) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (postalisch/E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Ergänzung der Tagesordnungspunkte kann jedes geladene Mitglied bis zu sieben Kalendertage vor dem genannten Termin einreichen.
- (4) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (8) Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§12 Auflösung des Vereines, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Der Verein wird ohne weiteren Beschluss aufgelöst, wenn die Anzahl der volljährigen Mitglieder unter sieben sinkt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den gemeinnützigen Verein TSV Herrsching e.V., zweckgebunden an die Abteilung Volleyball, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Ort und Tag der Errichtung

Name und Unterschriften: (7 Mitglieder)

Gezeichnet in Gilching am 06.01.2016

Benedikt Doranth

Friedrich Frömming

Maximilian Hauser

Andre Bugl

Alexander Tropschug

Christian Weireter

Yves Gröper

Adressen der Gründungsmitglieder:

Benedikt Doranth: Kiebitzstr. 7, 82237 Wörthsee

Friedrich Frömmling: Seestr. 9a, 82211 Herrsching

Maximilian Hauser: Summerstr. 23, 82211 Herrsching

Andre Bugl: Wasserweg 12, 82229 Seefeld

Alexander Tropschug: Mitterweg 41, 82211 Herrsching

Christian Weireter: Gustl-Empfrenzeder Weg 1, 82211 Herrsching

Yves Gröper: Schluchtweg 31, 82340 Feldafing